



**Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Wimmis**



BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE PFRUNDSCHÜÜR

VOM 14. JUNI 2017



Die Kirchgemeindeversammlung von Wimmis erlässt aufgrund des Organisationsreglementes Art. 13 vom 14.11.2004 ein Benützungsreglement für die Pfrundschüür.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

- a) Die Pfrundschüür ist ein Kirchgemeindehaus. Sie dient in erster Linie kirchlichen Anlässen.
- b) Sie kann auf Gesuch hin gemietet werden. Benützungsgesuche müssen mindestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Kirchgemeinderat eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Benützung.
- c) Die Kirchgemeinde stellt die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die dem Sinn und Geist der christlichen Kultur entsprechen und deshalb bewilligt werden, zur Verfügung.

2. Gebühren

2.1. Gebühren

(Tarifverordnung Anhang I)

Grundsätzlich ist die Kirchgemeindeversammlung für die Festsetzung der Gebühren zuständig. Sie werden in Form von Pauschalgebühren erhoben. Über die einzelnen Tarife gibt die vom Kirchgemeinderat zusammengestellte Tarifverordnung (Anhang I) Auskunft.

2.2 Anpassung der Gebühren

Dem Kirchgemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, Benützungstarife bei entsprechender Preisentwicklung oder bei Bedarf anzupassen.

2.3 Sonderregelungen

Der Kirchgemeinderat kann über Sonderregelungen (Spezialtarif, Dauerbelegungen, Anfragen für eine gebührenfreie Benützung) auf Gesuch hin entscheiden.

2.4 Gebühreneinteilung und Tarife

Wir unterscheiden zwischen Anlässen, die gebührenfrei sind, und Anlässen, die eine Gebühr von Tarif A oder B nach sich ziehen.

2.5 Gebührenfrei

Gebührenfrei sind alle Anlässe:

- die durch die Kirchgemeinde Wimmis organisiert oder mitorganisiert werden
- der ev.-ref. Landeskirche, der Bezirkssynode oder des evangelischen Gemeinschaftswerkes
- der Schule und der öffentlichen Hand
- welche die Kinder- und Jugendarbeit betreffen
- die durch gemeinnützige Institutionen und Vereine, welche einen direkten Bezug zur Kirchenarbeit haben, durchgeführt werden.

2.6 Reduzierter Tarif A

Der Tarif A kommt zur Anwendung bei:

- Kulturellen Anlässen ohne Einnahmen
- nicht gewinnorientierten Anlässen von Vereinen



- Anlässen zugunsten nachweislich karitativem Einsatz (auch von Privatpersonen), z.B. Diavortrag mit Kollekte
- Anlässen der Volkshochschule, Eltern- und Erwachsenenbildung und Musikschule.

2.7 Voller Tarif B

Der Tarif B kommt zur Anwendung bei:

- gewinnorientierten Anlässen für nicht-gemeinnützige Zwecke
- militärischen Anlässen
- einheimischen und auswärtigen Privaten: Hochzeits- und andere Feiern.

3. Benützungsverordnung

(Anhang II)

Der Kirchgemeinderat kann die Benützungsverordnung für die Pfrundschiür (Anhang II) bei Bedarf verändern oder ergänzen.

4. Inkraftsetzung / Auflagezeugnis / Genehmigung

4.1 Inkraftsetzung

Das Reglement sowie die Tarif- und Benützungsverordnung treten auf den 14. Juni 2017 in Kraft.

4.2 Auflagezeugnis

Das Reglement lag zur Einsichtnahme vom 11. Mai – 13. Juni 2017 bei der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich auf. Die Auflage wurde mit Simmentaler Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2017 bekannt gegeben.

4.3 Genehmigung

Das Reglement sowie die Tarif- und Benützungsverordnung für die Pfrundschiür wurden durch die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 beraten und genehmigt.

Wimmis, 14. Juni 2017

Namens der ev.-ref. Kirchgemeindeversammlung Wimmis

Kirchgemeinderatspräsident:
Martin Graf

Sekretärin:
Ursula Urech-Lengacher